

Tarifvertrag Nr. 250 a  
vom 11. November 1968

Zwischen  
dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen  
einerseits  
und

der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -  
Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die unter den Tarifvertrag für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost vom 21. März 1964 in seiner jeweiligen Fassung fallenden Lehrlinge folgender Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung geschlossen:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Lehrling erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen in einem Lehrverhältnis bei der Deutschen Bundespost steht.
- (2) Der Anspruch nach Abs. 1 entfällt, wenn der Lehrling in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig aus dem Lehrverhältnis bei der Deutschen Bundespost ausscheidet.
- (3) Hat der Lehrling die Zuwendung erhalten, obwohl ein Anspruch hierauf nach Abs. 2 nicht besteht, hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

Diese Kopie wurde im "Archiv  
der sozialen Demokratie" (FES)  
hergestellt.  
Weitergabe und Veröffentlichung  
sind nur mit schriftlicher Geneh-  
migung des o.a. Archivs gestattet.

§ 2

§ 2

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt - unbeschadet der Abs. 2 und 3 -

im Jahre 1968	40 v.H.,
in den Jahren 1969 und 1970	50 v.H.,
vom Jahre 1971 an	66 2/3 v.H.

der Lehrlingsvergütung, die der Lehrling für den Monat Oktober erhalten hat oder ohne Vergütungsausfall erhalten hätte. Dabei ist von der vollen, nicht um die Kürzungsbeträge bei Gewährung von Sachleistungen (Kost und Unterkunft) verminderter Lehrlingsvergütung auszugehen.

(2) Hat der Lehrling nicht während des gesamten Kalenderjahres Lehrlingsvergütung aus einem Lehrverhältnis bei der Deutschen Bundespost erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Lehrling keine Lehrlingsvergütung von der Deutschen Bundespost erhalten hat.

(3) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Abs. 1 und 2 ergeben, werden abgerundet.

§ 3

Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird mit der Lehrlingsvergütung für den Monat November gezahlt.

§ 4

Übergangsregelung für das Jahr 1968

Erreicht die nach § 2 zu berechnende Zuwendung nicht den Betrag, der dem Lehrling als Zuwendung nach den bisher geltenden Bestimmungen des § 15 des Tarifvertrages für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost

vom 21. März 1964 in der Fassung des § 2 des Tarifvertrages Nr. 208 a vom 19. Dezember 1964 zugestanden hätte, erhält der Lehrling die Zuwendung für das Jahr 1968 in Höhe des nach den bisher geltenden Bestimmungen in Betracht kommenden Betrages.

§ 5

Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1968 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1973, schriftlich gekündigt werden.
- (2) Gleichzeitig treten im Tarifvertrag für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost vom 21. März 1964 außer Kraft.
  - a) § 15 in der Fassung des § 2 des Tarifvertrages Nr. 208 a vom 19. Dezember 1964  
und
  - b) § 17 Abs. 2 Unterabs. 2 in der Fassung des § 1 letzter Absatz des Tarifvertrages Nr. 242 a vom 29. Dezember 1967.

Bonn, den 11. November 1968

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen

*H. - Künig*

Deutsche Postgewerkschaft  
- Hauptvorstand -

*Steiniger*

Diese Kopie wurde im "Archiv  
der sozialen Demokratie" (FES)  
hergestellt.  
Wertgabe und Veröffentlichung  
sind nur mit schriftlicher Geneh-  
migung des o.a. Archivs gestattet.